



**Römisch-katholische Landeskirche
des Kantons Luzern**
Fachbereich Spezialseelsorge
Beratungsdienst für Religionsunterricht an Sonderschulen

Konfessioneller Religionsunterricht in der integrativen Schule

Eine Handreichung für Religionslehrpersonen und für
Verantwortliche in Pastoralraum, Pfarrei und Kirchgemeinde



Einführung

Unsere Gesellschaft ist heterogener (verschiedenartiger, vielfältiger, spannungsreicher) geworden. Wir erleben eine Vielfalt der sozialen Herkunft, der Nationen, der Kulturen, der Sprachen. Die Volksschule reagiert auf diese Entwicklung vermehrt mit integrativen Förderansätzen: Lernende mit unterschiedlichen Lernvoraussetzungen werden auf ihrem Entwicklungsniveau in einer Regelklasse unterrichtet.

Diese Umstellung auf mehr Integration in der Volksschule basiert u.a. auf Artikel 8 der Bundesverfassung, der UNESCO-Erklärung von Salamanca (1994) und Art. 20 des Behindertengleichstellungsgesetzes vom 13. Juni 2006. Danach sind alle Menschen vor dem Gesetz gleich. Niemand darf wegen seiner Herkunft oder wegen einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung diskriminiert werden. Massgebend für die verstärkte Integration in der Volksschule sind auch neue pädagogische Erkenntnisse und soziale Gründe.

Integrative Schulungsformen bestehen im Kanton Luzern seit 1986. In den ersten Jahren wurde die Unterstützung «Heilpädagogischer Zusatzunterricht» (HZU) genannt und war vorwiegend auf die Unterstützung einzelner Lernender ausgerichtet. Im Jahr 2011 wurde die integrative Förderung (IF) im Kanton Luzern flächendeckend in der Primar- und Sekundarschule eingeführt. Ziel war, möglichst allen Lernenden eine ihren Voraussetzungen angepasste Mitarbeit und Beteiligung in der Klassengemeinschaft sowie eine wohnortsnahe Bildung zu ermöglichen. Seit 2014 gilt die Einführung der integrativen Förderung als abgeschlossen. Integration ist ein Auftrag der Schulen und gehört zu den kantonalen Qualitätsansprüchen der Volksschulen im Kanton Luzern.

Das kantonale Konzept für die Sonderschulung 2012 betont das Primat der integrativen Schulung. Bei jeder Abklärung im Bereich der Sonderschulung muss die Möglichkeit einer integrativen Sonderschulung (IS) geprüft werden. Lernende die in der Regelschule nicht angemessen gefördert werden können oder in der Regelschule nicht oder nicht mehr tragbar sind, werden im Rahmen der Separativen Sonderschulung aufgenommen.

(Integrative Sonderschulung (IS) in Regelklassen, Umsetzungshilfe, Dienststelle Volksschulbildung, volksschulbildung.lu.ch)

Der konfessionelle Religionsunterricht in der Volksschule passt sich an diese Entwicklungen an. Die Zusammenarbeit zwischen den Verantwortlichen für den Religionsunterricht und den Schulverantwortlichen vor Ort ist dabei besonders wichtig. Die vorliegende Handreichung enthält Grundinformationen, Hinweise auf die entscheidenden Veränderungen im Praxisfeld Schule und Empfehlungen, wie die Verantwortlichen für den konfessionellen Religionsunterricht die neuen Herausforderungen meistern können.



Integrative Förderung (IF) für alle

Schülerinnen und Schüler unterscheiden sich bezüglich vieler bedeutsamer Lernvoraussetzungen. Sie können mit ihren Eigenarten nicht in fixe Gruppen eingeteilt werden. Entwicklungsstand und Bedürfnisse sind von Kind zu Kind unterschiedlich. Im Rahmen der integrativen Förderung unterstützt eine ausgebildete Fachperson einzelne Lernende, die ganze Klasse und die Lehrperson. Dabei verschiebt sich die integrative Unterstützung von einem eher heilpädagogisch-therapeutischen Ansatz hin zu einem generellen Förderverständnis in heterogenen Klassen.

Im Zentrum der integrativen Förderung steht der Klassenunterricht. Die IF-Lehrperson unterstützt alle Kinder und wirkt präventiv auf Lern- und Verhaltensauffälligkeiten. Sie nimmt die Stärken der Lernenden bewusst wahr und entwickelt diese weiter. IF-Lehrperson und Klassenlehrpersonen planen und reflektieren den Unterricht gemeinsam, arbeiten im Teamteaching und bauen miteinander Lernumgebungen auf. Innerhalb der Klassengemeinschaft werden aufgrund von förderdiagnostischen Überlegungen flexible Gruppen gebildet. So erleben die Lernenden je nach Situation Klassen-, Gruppen- oder Einzelunterricht.

Integrative Sonderschulung (IS)

Eine integrative Sonderschulung ist eine verstärkte sonderpädagogische Massnahme. Sie setzt eine schulpsychologische Abklärung und einen ausgewiesenen Sonderschulbedarf voraus. Die integrative Sonderschulung wird, wie die Separative Sonderschulung, durch die Dienststelle Volksschulbildung (DVS) verfügt.

Anspruch auf integrative Sonderschulung im Bereich geistige Behinderung haben Lernende, die aufgrund von spezifisch kognitiven und adaptiven Beeinträchtigungen auf zusätzliche Förderung und Unterstützung angewiesen sind.

Neben 3 bis 6 Lektionen schulischer Heilpädagogik können weitere Ressourcen der Regelschule und der Schuldienste in Abhängigkeit von Behinderungsgrad und individuellem Bedarf verfügt werden.

Eine integrative Sonderschulung wird in der Regel für zwei Jahre festgelegt, in der Sekundarschule für drei Jahre.



Empfehlungen für den konfessionellen Religionsunterricht in der integrativen Schule

Konfessioneller Religionsunterricht in der integrativen Schule braucht förderliche Rahmenbedingungen. Von Bedeutung sind vor allem die positive Einstellung der Religionslehrpersonen zum integrativen Unterricht und eine angemessene methodisch-didaktische Kompetenz.

Integrativer Religionsunterricht setzt voraus, dass die Religionslehrperson bereit und fähig ist, auf die individuellen Lernvoraussetzungen und die individuellen Lernbedürfnisse der Lernenden einzugehen. Die Unterrichtenden müssen sich selbstkritisch fragen, ob sie diesen Einstellungswechsel konsequent und engagiert erlernen und praktizieren wollen.

Unterstützung durch individuelle Beratung

Der Beratungsdienst für Religionsunterricht an Sonderschulen unterstützt, in Zusammenarbeit mit den Fachverantwortlichen Religionsunterricht und Katechese der Landeskirche, die Religionslehrpersonen in Klassen mit Integrativer Sonderschulung auf Anfrage hin durch Hospitation vor Ort und durch Hilfestellung bei der Gestaltung und Organisation des Religionsunterrichts.

Der Beratungsdienst für Religionsunterricht an Sonderschulen kann zu dem zur Beratung der Religionslehrpersonen HRU-Katechetinnen (HRU heilpädagogischer Religionsunterricht) einsetzen. Diese verfügen über eine katechetische Grundausbildung und haben die Zusatzausbildung «Ökumenischer heilpädagogischer Religionsunterricht» (HRU) absolviert.

Personelle Unterstützung der Religionslehrpersonen

Klassenbegleitung RU

Nehmen Lernende mit einer geistigen oder körperlichen Behinderung oder Lernende mit einer Verhaltensbehinderung am Religionsunterricht teil, kann für einzelne Lektionen eine Klassenbegleitung RU zur Unterstützung bzw. Entlastung der Religionslehrperson eingesetzt werden. Als Klassenbegleitung RU können Katechetinnen in Ausbildung angefragt werden. Ebenso kann es sinnvoll sein, auf diakonisch interessierte Pfarreimitglieder oder (Gross-) Eltern von Lernenden zuzugehen und sie um Mithilfe zu bitten. Diese Klassenbegleitungen RU werden, wenn gewünscht, vom Beratungsdienst für Religionsunterricht an Sonderschulen in ihre Aufgabe eingeführt.



Klassenassistent/-innen II

Weiter ist es sinnvoll zu prüfen, ob von der Schule angestellte Klassenassistent/innen II auch im Religionsunterricht in einzelnen Lektionen assistieren könnten. ¹
Dadurch verringert sich die Anzahl der Bezugspersonen.

Die Rekrutierung von Klassenbegleitungen RU oder Klassenassistent/innen II erfolgt auf Antrag der Religionslehrpersonen durch die Verantwortlichen in Pastoralraum.

Unterstützung durch rechtzeitige Planung und Informationsaustausch

Es ist eine grosse Hilfe für die Religionslehrpersonen, wenn sie rechtzeitig vor Schuljahresbeginn wissen, ob Lernende mit integrativer Sonderschulung (IS) an ihrem Religionsunterricht teilnehmen werden. Die Verantwortlichen für die Organisation des Religionsunterrichts im Pastoralraum nehmen diesbezüglich frühzeitig mit der Schulleitung Kontakt auf, informieren die Religionslehrpersonen und organisieren die notwendigen Massnahmen. *(Siehe Anhang: Zusammenarbeit zwischen Klassenlehrpersonen und Religionslehrpersonen)*

Die Religionslehrpersonen beraten sich regelmässig mit den IF/IS-Lehrpersonen und den Klassenlehrpersonen ihrer Lernenden. Bei der Übergabe einer Klasse informieren sie die nachfolgende Religionslehrperson rechtzeitig über alles Notwendige zur Fortführung des integrativen Religionsunterrichts (z.B. angepasste Lernziele).

Anerkennung und finanzielle Abgeltung

Anerkennung und / oder finanzielle Abgeltung für Klassenbegleitung RU

Wird die Klassenbegleitung im Religionsunterricht von Personen übernommen, die ihr Engagement als diakonischen Dienst und Freiwilligenarbeit verstehen, soll ihnen die entsprechende Anerkennung zukommen (Vergütung von Spesen, bezahlte Weiterbildungen, Zeichen des Dankes).

¹ Von der Schule angestellte Klassenassistenten II unterstützen die Klassenlehrperson bei der Schulung von Lernenden mit einer Behinderung: Betreuen und Pflege von Lernenden, Mitarbeit bei der Begleitung und Erziehung der Lernenden, Unterstützung bei der Förderung und Schulung der Lernenden nach Anweisung, Mitarbeit bei der Gestaltung des Schulalltags. Klassenassistenten II verfügen über eine abgeschlossene Berufsausbildung und Praxiskenntnisse im Umgang mit Menschen mit einer Behinderung.



**Römisch-katholische Landeskirche
des Kantons Luzern**

Fachbereich Spezialseelsorge
Beratungsdienst für Religionsunterricht an Sonderschulen

In bestimmten Situationen, zum Beispiel für Religionslehrpersonen in Ausbildung, kann pro Lektion eine Entschädigung zwischen CHF 25.00 und 30.00 entrichtet werden.

Für die finanzielle Abgeltung für Klassenassistenten II und Katechetinnen mit heilpädagogischer Zusatzausbildung (HRU) kommen die Besoldungsrichtlinien der Landeskirche zum Tragen (vergleiche Führungshandbuch R 3). Pro Lektion werde sie mit 40.00 bis 45.00 entlohnt.

Abschliessende Bemerkung

Konfessioneller Religionsunterricht in der integrativen Schule ist eine anspruchsvolle, sensible und faszinierende Aufgabe. Voraussetzung für das Gelingen sind die oben genannten Massnahmen und einfühlsame, offene Kommunikation zwischen allen Beteiligten. Nicht alles wird sofort gelingen, nicht alles muss sofort perfekt sein. Durch viele kleine Schritte wachsen die Erfahrung und das Augenmass für notwendige und zumutbare Entwicklungen im integrativen Religionsunterricht.

In dieser Empfehlung wurde nur das erwähnt, was vorrangig beachtet werden sollte. Der Schulalltag setzt noch einmal eigene Akzente. Diese Entwicklungen werden wir beobachten, sammeln und in einer nächsten Fassung dieser Empfehlungen publizieren
Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an:

Beratungsdienst für Religionsunterricht an Sonderschulen
Frau Yvonne Rihm
Abendweg 1
6000 Luzern 6
041 419 48 55
yvonne.rihm@lukath.ch

Die vorliegende aktualisierte Fassung 2018 wurde vom Synodalrat am 19. Dezember 2018 genehmigt und ersetzt die Handreichung «Kirchlicher Religionsunterricht in der integrativen Schule» aus dem Jahr 2011.



Anhang

1. Katholischer Religionsunterricht im Kanton Luzern

Klassengrössen

Die Klassengrössen im katholischen Religionsunterricht betragen

- a) in der Primarschule mindestens 8 und höchstens 22 Lernende
- b) in der Sekundarschule mindestens 8 und höchstens 24 Lernende

Wird aus organisatorischen, geografischen und strukturellen Gründen die minimale Klassengrösse unterschritten wird der Kirchenrat begründet darüber informiert. Die Regelung gilt jeweils für ein Jahr.

Bei Überschreitung der Höchstzahl kann eine Klassenbegleitung in Anspruch genommen werden.

Jahres-Lektionen

Ein Schuljahr umfasst nach Abzug von 14 Ferienwochen und Feiertagen sowie schulbedingten Unterrichtsausfällen effektiv 36 Schulwochen für den Unterricht nach Stundenplan.

Von den 36 Jahres-Lektionen sind 32 Lektionen mit Inhalten der kantonalen Umsetzungshilfe zum LeRUKa zu gestalten, vier Lektionen stehen zur individuellen inhaltlichen Gestaltung zur Verfügung und können auch katechetische Themen beinhalten.

Verweis auf kantonale Dokumente:

Klassengrösse:

https://volksschulbildung.lu.ch/unterricht_organisation/uo_planen_org_ilink/uo_po_klassen_pensen

Jahres-Lektionen: https://volksschulbildung.lu.ch/unterricht_organisation/uo_faecher_lehrmittel/uo_fl_wost



Dienststelle Volksschulbildung

2. Zusammenarbeit zwischen Klassen- und Religionslehrpersonen Empfehlungen für Schulleitungen

Der konfessionelle Religionsunterricht führt die Lernenden in ihre jeweilige Religion ein. Im Gegensatz zum Bereich Ethik und Religionen im staatlichen Fach "Natur, Mensch, Gesellschaft" obliegen Organisation, inhaltliche Gestaltung und Finanzierung des konfessionellen/ökumenischen Religionsunterrichts den einzelnen Kirchen und Religionsgemeinschaften. Er wird in der Regel im Rahmen der Unterrichtszeiten erteilt (Gesetz über die Volksschulbildung § 34). Die Schulleitung stellt nach Möglichkeit Zeit und Räume zur Verfügung.

Religionslehrpersonen arbeiten oft in Teilzeitanstellung und können in mehreren Kirch- und Schulgemeinden tätig sein. Deshalb ist ihre zeitliche Verfügbarkeit entsprechend eingeschränkt. Es ist jedoch sinnvoll, die Religionslehrperson in den Schulalltag miteinzubeziehen. Idealerweise wird sie an eine Teamsitzung eingeladen, damit sie sich den Lehrpersonen vorstellen kann. Die Schulleitung informiert sie über die Schulhausordnung oder lädt sie zu Veranstaltungen der Schule ein. Die Schule kann die Religionslehrpersonen auch um die aktive Mitarbeit an Schulanlässen bitten.

Damit der Religionsunterricht unter guten Bedingungen durchgeführt werden kann, wird in bestimmten Punkten eine Zusammenarbeit zwischen Klassen- und Religionslehrperson empfohlen:

Die Klassenlehrperson bedient die Religionslehrperson vor Beginn des Schuljahres mit der Klassenliste und informiert sie über besondere Begebenheiten in ihrer Klasse.

Informationen über einzelne Lernende, die für Fachlehrpersonen von Bedeutung sind, werden auch der Religionslehrperson mitgeteilt.

Wichtige Angaben über Lernende mit integrativer Sonderschulung (z.B. Kulturtechniken, Verhaltensauffälligkeiten) werden der Religionslehrperson mitgeteilt. Idealerweise wird sie zum Übergabegespräch eingeladen.

Die Klassenlehrperson teilt der Religionslehrperson alle für sie relevanten Informationen mit wie z.B. Unterrichtsausfall aufgrund von Schulreisen, Ausflügen etc.

Die Religionslehrperson hält ihrerseits die Klassenlehrperson über wichtige Begebenheiten auf dem Laufenden. Sie teilt ihr beispielsweise mit, wenn Lernende durch die Eltern vom Religionsunterricht abgemeldet wurden.

Eine Abstimmung zwischen den Kompetenzbereichen in «Ethik, Religionen, Gemeinschaft» und dem konfessionellen Religionsunterricht kann für beide Lehrpersonen ein Gewinn bedeuten. Ein gegenseitiger Austausch über die Unterrichtsplanung oder auch eine punktuelle Zusammenarbeit sind deshalb sinnvoll.